



An die
Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59

Bündnis 90 Die Grünen
Fraktion
Fürsthof 6
24534 Neumünster

24534 Neumünster

Neumünster, den 23. Juli 2025

Anfrage bzgl. Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

hiermit bringe ich gem. § 16 der Geschäftsordnung nachstehende Anfrage ein und bitte zur Beantwortung der Fragen um Weiterleitung an die Kiek in! AöR bzw. den Oberbürgermeister / die Verwaltung:

Gem. Benutzungs- und Entgeltordnung für das Internat der Stadt Neumünster im Kiek in! vom 05.07.2022 kostet eine Internatsübernachtung derzeit EUR 35,50 inkl. Verpflegung. Bei Rechnungsstellung werden nach Auskunft der Kiek in! AöR jeweils pro Übernachtung erhaltene Schulkostenbeiträge von der Rechnung gekürzt (EUR 8,50), was angabegemäß auf eine Entscheidung des früheren Fachdienstes 80 der Stadt Neumünster zurück geht, die bereits vor Gründung der Kiek in! AöR getroffen wurde.

1. Liegt diese Entscheidung / dieser Beschluss beim Kiek in! oder bei der Verwaltung nachweislich vor?
2. Inwieweit ist der Beschluss, der vor der Gründung der AöR getroffen wurde, auch für die AöR wirksam bzw. wurden die nach Gründung der AöR zuständigen Gremien über den Sachverhalt informiert und haben, sofern erforderlich, das Vorgehen bestätigt? Wenn ja, wann? (vgl. Satzung Kiek in! vom 19.09.2022 §6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates, Ziffer 2.10))
3. Wie begründet sich die Festlegung auf die Summe von EUR 8,50? (siehe auch Frage 6 – 9)
4. Wird die Rabattierung jeweils gemäß UStG auf der Ausgangsrechnung ausgewiesen oder unterliegt das Kiek in! als AöR hier anderen Rechtsvorschriften mit befreiender Wirkung?
5. Wie erfolgt die buchhalterische Erfassung der Rabattierung? Welche Gesamtsumme wurde in den Jahren 2023 und 2024 für den Rabatt aufgewendet?

Nach eigener Auskunft erhält das Kiek in! Internatskostenanteile (EUR 699,00) inklusive Schulkostenbeiträge, in den Wirtschaftsplänen bzw. Jahresabschlüssen sind jeweils nur Internatskostenanteile ausgewiesen.

6. Was ist der Unterschied zwischen Internatskostenanteilen und Schulkostenbeiträgen?
7. Welche Behörde nimmt (jeweils) die Zuwendungen/Überweisungen vor, was ist jeweils die rechtliche Grundlage, was ist die jeweilige Bemessungsgröße?
8. Beinhaltet die Position / Summe „Internatskostenanteile“ im Jahresabschluss sowohl die Internatskostenanteile als auch die Schulkostenbeiträge? Wie verteilt sich ggf. die Gesamtsumme auf die beiden Positionen?



9. Sind die Mittel jeweils durch Gesetz oder Zuwendungsbescheid zweckgebunden oder dürfen sie frei verwendet werden? Sofern die Mittel zweckgebunden ausgezahlt werden, für welche konkreten Zwecke dürfen sie verwendet werden? Ist der o. g. Zweck einer Rabattierung davon rechtssicher erfasst oder mit der zuwendenden Behörde abgestimmt?

Die Kieler Nachrichten berichteten am 23. Juli im Nachgang der Ratsversammlung, dass das Kiek in! im Jahr 2024 rund 26.000 Übernachtungen hatte, wovon 13.600 Buchungen das Internat, 7.300 die Jugendherberge und 5.200 das Hostel betrafen. Nach Auskunft des Kiek in! waren im Jahr 2024 24.460 Übernachtungen allein im Internat zu verzeichnen, die Differenz erklärt sich vermutlich aus der vom Kiek in! bereits erläuterten Abrechnungssystematik (Buchungsgröße „Roomnights“).

10. In den Testatberichten von 2022 bis 2024 und den Antworten des Kiek in! zur Vorbereitung der Ratsversammlung am 22. Juli 2025 scheinen die Angaben zu den Übernachtungszahlen des Internates bzw. deren Veränderungen inkonsistent zu sein. Bitte listen Sie zum Verständnis der Jahresabschlüsse einmal die Roomnights von 2023 bis 2025 (Erwartung) für das Internat, die Jugendherberge und das Hostel pro Jahr auf und stellen dieser Größe die aus den Umsatzerlösen rechnerisch ermittelbaren tatsächlich abgerechneten Übernachtungen gegenüber.
11. Welcher Anteil der Umsatzerlöse des Geschäftsbereiches Seminar entfiel auf die Hostel-Übernachtungen in den Jahren 2023, 2024 und Planung 2025? (In Abgrenzung zu den Umsatzerlösen des Caterings oder anderer betrieblicher Leistungen dieses Geschäftsbereiches.)

Ich danke Ihnen für die Beantwortung dieser Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Broy
Bündnis 90 Die Grünen



Der Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

**Oberbürgermeister
Tobias Bergmann**

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

E-Mail oberbuergemeister@neumuenster.de
Telefon 04321 942 23 25
Zimmer 2.9 Neues Rathaus 2. Etage / Südflügel

[hier](#)

Neumünster, den 27.08.2025

Beantwortung der Anfrage bzgl. Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster vom 23. Juli 2025

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die o.g. Anfrage wird in Abstimmung mit dem Vorstand der Kiek in! AöR (im Folgenden „Kiek in!“), Herrn Rupnow, wie folgt beantwortet. Um die folgenden Fragen vollumfänglich zu beantworten und zum besseren Verständnis werden eingangs die Fragen 6-9 behandelt.

Frage 6:

Was ist der Unterschied zwischen Internatskostenanteilen und Schulkostenbeiträgen?

Antwort:

Gemäß § 112 (3) SchulG sind Schulkostenbeiträge für den Besuch von Landesberufsschulen an den Schulträger bzw. das Regionale Bildungszentrum zu zahlen. Es handelt sich hierbei um einen Schullastenausgleich. Darin enthalten ist in den „Schulkostenbeiträgen für Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind, das von der obersten Schulaufsichtsbehörde als mit der Schule verbunden anerkannt ist (§ 125 (4) SchulG)“ ein Anteil für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Heimes. „Dieser Internatskostenanteil (IKA) ist nutzungsunabhängig und dient der finanziellen Absicherung für die Bereitstellung eines Heimes.“ (Quelle: Runderlass des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung – SHIBB Landesamt – vom 12. Februar 2025 – SHIBB 117, als Anlage 1 beigefügt).

Frage 7:

Welche Behörde nimmt (jeweils) die Zuwendungen/Überweisungen vor, was ist jeweils die rechtliche Grundlage, was ist die jeweilige Bemessungsgröße?

Antwort:

Laut § 112 Abs. 3 Satz 3 SchulG sind für die Landesberufsschulen vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Haushaltsjahr im Voraus die Schulkostenbeiträge nach den laufenden Kosten sowie den Verwaltungs- und Investitionskosten der jeweiligen Landesberufsschule festzusetzen; bei Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind, sind die Kosten der Unterhaltung und der Bewirtschaftung des Heimes angemessen zu berücksichtigen (siehe auch Anlage zum Runderlass 117 des SHIBB).

Diese vom Ministerium festgesetzten Beiträge werden von den Regionalen Bildungszentren auf die auswärtigen Schüler umgelegt und von den Kommunen, in denen die Betriebe der Berufsschüler ansässig sind, selbstständig eingezogen. Die Regionalen Bildungszentren geben den darin enthaltenen Internatskostenanteil (IKA) direkt an das Internat weiter.

Frage 8:

Beinhaltet die Position / Summe „Internatskostenanteile“ im Jahresabschluss sowohl die Internatskostenanteile als auch die Schulkostenbeiträge? Wie verteilt sich ggf. die Gesamtsumme auf die beiden Positionen?

Antwort:

Das Internat der Landesberufsschulen in Neumünster erhält nur die ihm zustehenden Internatskostenanteile. Damit sind im Jahresabschluss des Kiek in! auch nur diese ausgewiesen. Die übrigen Schulkostenbeiträge werden von den Regionalen Bildungszentren vereinnahmt.

Frage 9:

Sind die Mittel jeweils durch Gesetz oder Zuwendungsbescheid zweckgebunden oder dürfen sie frei verwendet werden? Sofern die Mittel zweckgebunden ausgezahlt werden, für welche konkreten Zwecke dürfen sie verwendet werden? Ist der o. g. Zweck einer Rabattierung davon rechtssicher erfasst oder mit der zuwendenden Behörde abgestimmt?

Antwort:

Der Internatskostenanteil ist nutzungsunabhängig und dient der finanziellen Absicherung für die Bereitstellung eines Heimes (Quelle: Nachrichtenblatt MBWK S.-H. 2022, Seite 471 ff.: Nachrichtenblatt Schule Jahrgang 2022; ebenfalls Runderlass SHIBB 117).

Frage 1:

Liegt diese Entscheidung / dieser Beschluss [zur Kürzung der Rechnungen um jeweils 8,50 € pro Übernachtung] beim Kiek in! oder bei der Verwaltung nachweislich vor?

Antwort:

Mutmaßlich ist die Entscheidung zu einer Ermäßigung der Übernachtungskosten für Landesberufsschülerinnen und Landesberufsschüler aus Schleswig-Holstein bereits vor der Gründung des Kiek in! erfolgt, was den Zeitraum auf die Jahre 1980 - 1987 eingrenzt. Aus dieser Zeit gibt es keine digitalen Aufzeichnungen und es ist unklar, welches Gremium die Entscheidung getroffen haben soll, weshalb diese nicht mit angemessenem Aufwand nachvollzogen werden kann.

Dem Kiek in! liegen nach eigenen Angaben keine ursprünglichen Unterlagen des ehemaligen Fachdienstes 80 vor, weshalb auch dort keine entsprechende Entscheidung dokumentiert ist.

Nachweislich liegt dem Kiek in! der Beschluss der Ratsversammlung vom 16. November 2004 zur Entgeltordnung vor. Hier wird in der Begründung der Beschlussvorlage hingewiesen auf die Reduzierung der Internatskosten um 7,50 EUR pro Tag für Schülerinnen und Schüler aus Schleswig-Holstein. Arbeitsgrundlage ist bis heute der Beschluss der Verwaltungsratssitzung vom 20. Februar 2012, in welchem die Ermäßigung für Schüler und Schülerinnen der Landesberufsschulen aufgrund einer Erhöhung des Internatskostenanteils von 7,50 EUR auf 8,50 EUR auf Wunsch des Verwaltungsrats angehoben wurde.

Frage 2:

Inwieweit ist der Beschluss, der vor der Gründung der AöR getroffen wurde, auch für die AöR wirksam bzw. wurden die nach Gründung der AöR zuständigen Gremien über den Sachverhalt informiert und haben, sofern erforderlich, das Vorgehen bestätigt? Wenn ja, wann? (vgl. Satzung Kiek in! vom 19.09.2022 §6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates, Ziffer 2.10))

Antwort:

Die derzeit praktizierte Kürzung der Rechnungen für die Übernachtungen beruht auf einer Entscheidung des Verwaltungsrats des Kiek in! vom 20. Februar 2012. Die Frage, ob der vor der Gründung der AöR durch städtische Gremien gefasste Beschluss weiterhin Gültigkeit hat, ist für Einschätzung der im Raum stehenden Fragen damit unerheblich. Die grundlegende Rechtsfrage wird dennoch inhaltlich geprüft, eine abschließende Einschätzung liegt zur Beantwortung dieser Anfrage allerdings noch nicht vor.

Frage 3:

Wie begründet sich die Festlegung auf die Summe von EUR 8,50? (siehe auch Frage 6 – 9)

Antwort:

Im Jahr 2012 wurde der Internatskostenanteil durch das Land auf 575,00 EUR erhöht. Der Wunsch des Verwaltungsrats war, dass die Internatsgäste an dieser Erhöhung partizipieren. Dementsprechend wurde die Rabattierung von 7,50 EUR auf 8,50 EUR erhöht.

Siehe dazu auch *Anlage 2* (Protokoll aus der Sitzung des Verwaltungsrats vom 20. Februar 2012, hier: Verhandlungsgegenstand, Aufzeichnungen und Berechnungsgrundlage von Frau Grund).

Frage 4:

Wird die Rabattierung jeweils gemäß UStG auf der Ausgangsrechnung ausgewiesen oder unterliegt das Kiek in! als AöR hier anderen Rechtsvorschriften mit befreiender Wirkung?

Antwort:

Einnahmen im Internat sind umsatzsteuerbefreit (ebenso wie Einnahmen der Volkshochschule und Junior-Gäste der Jugendherberge). Dementsprechend erfolgt kein Ausweis der Umsatzsteuer auf den Ausgangsrechnungen.

Frage 5:

Wie erfolgt die buchhalterische Erfassung der Rabattierung? Welche Gesamtsumme wurde in den Jahren 2023 und 2024 für den Rabatt aufgewendet?

Antwort:

Der um 8,50 EUR ermäßigte Übernachtungspreis ist im Buchungssystem bei Internatsgästen aus Schleswig-Holstein hinterlegt, wird automatisch bei der Abrechnung berücksichtigt und mindert damit die „Umsatzerlöse Internat“. Laut Kiek in! beträgt der Anteil der Landesberufsschüler aus Schleswig-Holstein ca. 90%, wogegen der Anteil aus anderen Bundesländern, die diesen Rabatt nicht erhalten, nur 10 % ausmacht.

Die Gesamtsumme an Ermäßigungen wird nicht explizit erfasst.

Frage 10:

In den Testatsberichten von 2022 bis 2024 und den Antworten des Kiek in! zur Vorbereitung der Ratsversammlung am 22. Juli 2025 scheinen die Angaben zu den Übernachtungszahlen des Internates bzw. deren Veränderungen inkonsistent zu sein. Bitte listen Sie zum Verständnis der Jahresabschlüsse einmal die Roomnights von 2023 bis 2025 (Erwartung) für das Internat, die Jugendherberge und das Hostel pro Jahr auf und stellen dieser Größe die aus den Umsatzerlösen rechnerisch ermittelbaren tatsächlich abgerechneten Übernachtungen gegenüber.

Antwort:

Die Übernachtungszahlen ergeben sich aus den Umsatzerlösen der Übernachtungsbereiche, wobei zu beachten ist, dass es in allen Bereichen unterschiedliche Preisgestaltungen gibt. Im Internat variieren diese durch den Wohnort der Schülerinnen und Schüler. In der Jugendherberge/Hostel variiert der Preis z.B. durch Anzahl der Übernachtungen, das Alter der Gäste oder Gruppenreisen. Das Buchungssystem ist nur eingeschränkt in der Lage, auf diese Individualität einzugehen.

Eine Schlussfolgerung auf die Übernachtungszahlen der verschiedenen Preisgruppen anhand der Umsatzerlöse ist nicht möglich.

Frage 11:

Welcher Anteil der Umsatzerlöse des Geschäftsbereiches Seminar entfiel auf die Hostel-Übernachtungen in den Jahren 2023, 2024 und Planung 2025? (In Abgrenzung zu den Umsatzerlösen des Caterings oder anderer betrieblicher Leistungen dieses Geschäftsbereiches.)

Antwort:

Der Anteil der Umsatzerlöse der Übernachtungen aus dem Hostel im Geschäftsbereich Seminar stellt sich wie folgt dar:

- 2023: 322.000 EUR
- 2024: 224.000 EUR
- 2025: 225.000 EUR


Abschließende Hinweise:

Die bestehenden Zimmer/Betten im Kiek in! werden für alle Übernachtungsarten genutzt. Eine Erhöhung der Umsätze im DJH-Bereich verringert damit automatisch die verfügbaren Kapazitäten/Umsätze im Hostel.

Die Umsätze im Internat und Junior-Gäste der Jugendherberge (Einzelgäste U27, Familien, Gruppen, Schulklassen) sind steuerbefreit. Übernachtungen in der Jugendherberge von Einzelgästen Ü27 sowie Übernachtungen von Gästen im Hostel (Gäste ohne DJH-Mitgliedschaft) unterliegen der Umsatzsteuer.

Eine Einschätzung, wie viele Einzelgäste eine DJH-Mitgliedschaft haben oder nicht und damit in welche Gästekategorie sie fallen, ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Knapp
Erster Stadtrat/stv. Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – Runderlass des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung – SHIBB Landesamt – vom 12. Februar 2025 – SHIBB 117

Anlage 2 – Protokoll aus der Sitzung der Ratsversammlung vom 16. November 2004

Anlage 3 – Protokoll aus der Sitzung des Verwaltungsrats des Kiek in! vom 20. Februar 2012

Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung |
SHIBB Landesamt | Muhliusstraße 38 | 24103 Kiel

An die Berufsbildenden Schulen sowie die
Regionalen Berufsbildungszentren
in Schleswig-Holstein lt. Verteiler

An die Schulverwaltungsämter
der Kreise und kreisfreien Städte
in Schleswig-Holstein lt. Verteiler

An die Kammern und Innungen
lt. Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: SHIBB 117
Meine Nachricht vom:

Christian Ziesmann
eMail: christian.ziesmann@shibb.landsh.de
Telefon: 04 31 / 9 88 - 97 38
Telefax: 04 31 / 9 88 - 6 40 97 38

12. Februar 2025

Festsetzung der Schulkostenbeiträge für den Besuch von Landesberufsschulen für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 112 [3] SchulG sind die Schulkostenbeiträge für den Besuch von Landesberufsschulen für jedes Haushaltsjahr im Voraus festzusetzen. Die Höhe dieser Schulkostenbeiträge bemisst sich nach den laufenden Kosten (§ 48 [1] Satz 2 SchulG) sowie den Verwaltungs- und Investitionskosten der jeweiligen Landesberufsschule.

In den festgesetzten Schulkostenbeiträgen für Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind, das von der obersten Schulaufsichtsbehörde als mit der Schule verbunden anerkannt ist (§ 125 [4] SchulG), ist ein Anteil für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Heimes zu berücksichtigen. Dieser Internatskostenanteil (IKA) ist nutzungsunabhängig und dient der finanziellen Absicherung für die Bereitstellung eines Heimes. Der IKA wird nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn ein Schülerwohnheim für die jeweilige Landesberufsschule tatsächlich vorgehalten wird und als „mit der Schule verbunden“ anerkannt worden ist.

Die Entscheidung über diese Verbundenheit trifft die oberste Schulaufsicht im Benehmen mit dem jeweiligen Schulträger oder dem Regionalen Berufsbildungszentrum als AöR bzw. dessen Bevollmächtigten. Von den Schulträgern bzw. den regionalen Berufsbildungszentren ist die Anerkennung aktenkundig zu machen.

Bei dem Schulkostenbeitrag - einschließlich **Internatskostenanteil** - handelt es sich um einen Schullastenausgleich und nicht um eine individuelle Kostenfestsetzung. Als angemessener Anteil für die Unterhaltung und Bewirtschaftung eines Heimes wurde deshalb von mir für alle Landesberufsschulen als feste Größe ein Betrag in Höhe von **€ 699,-** in die Berechnung einbezogen.

Die Höhe der einzelnen Schulkostenbeiträge ergibt sich im Wesentlichen aus den von den Schulträgern vorgelegten Bilanzen des Haushaltsjahres 2023 und aus der Schülerzahl der Herbststatistik (2023/24) des Statistikamtes Nord.

Um den Schulkostenbeitrag für das Haushaltsjahr 2026 rechtzeitig festsetzen zu können, bitte ich Sie, **dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung (SHIBB – Landesamt), Sachgebiet 11 -Justizariat und Haushalt-, Muhliusstraße 38, 24103 Kiel**

bis spätestens 30. Juni 2026

die vollständigen Unterlagen (Rechnungsabschluss 2024 und Haushaltsplan 2026) in **Papierform und unterschrieben vorzulegen**. Dabei bitte ich um gesonderte Ausweisung der Einnahmen für Umschüler sowie der entsprechenden Ausgabenseite (Personalkostenerstattung an das Land).

Schulträger, die mehrere Landesberufsschulen unterhalten, bitte ich, für **jede** dieser Landesberufsschulen eine/n **individuelle/n Jahresrechnung** bzw. **Haushaltsplan** vorzulegen.

Die festgesetzten Schulkostenbeiträge für das Haushaltsjahr 2025 sind beigefügter Tabelle zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arno Broux
- stellv. Direktor -

Anlage zum Erlass Schulkostenbeiträge für Landesberufsschulen für das Jahr 2025			
Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Für Schülerinnen und Schüler der Landesberufsschulen für:	EURO
neu	alt		
1	1	Fahrzeuglackierer	2.950,00 €
2	2	Gebäudereiniger	2.850,00 €
3	3	Schilder- und Lichtreklamehersteller	2.950,00 €
4	4	Vermessungstechniker	2.950,00 €
5	5	Gestalter für visuelles Marketing	2.900,00 €
6	6	Gießereimechaniker	2.950,00 €
7	7	Anlagenmechaniker <i>(ab 2. Ausbildungsjahr)</i>	2.950,00 €
8	8	Elektroniker für Informations- und Systemtechnik <i>(ab 2. Ausbildungsjahr)</i>	3.100,00 €
9	9	Fachkräfte für Veranstaltungstechnik	2.950,00 €
10	10	Schiffahrtskaufleute	2.650,00 €
11	11	Medienkaufleute Digital und Print	2.550,00 €
12	12	Servicefachkräfte und Kaufleute für Dialogmarketing	2.550,00 €
13	13	Verwaltungsfachangestellte <i>(FR: Bundesverwaltung)</i>	2.700,00 €
14	14	Photo + Medien <i>(Fotograf, Fotomedienfachmann)</i>	2.650,00 €
15	15	Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen	1.950,00 €
16	16	Textilreiniger	1.750,00 €
17	17	Drogisten	1.900,00 €
18	18	Tiermedizinische Fachangestellte <i>(ab 2. Ausbildungsjahr)</i>	1.900,00 €
19	19	Tierpfleger	1.800,00 €
20	20	Umwelttechnische Berufe <i>(Fachkräfte für Abwassertechnik, für Kreislauf- u. Abfallwirtschaft und Wasserversorgungstechnik)</i>	2.600,00 €
21	21	Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger <i>(inkl. Ausbaufacharbeiter -SP: Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten-) (ab 2. Ausbildungsjahr)</i>	2.700,00 €
22	22	Fachangestellte für Bäderbetriebe	2.500,00 €
23	23	Medien+Drucktechnik <i>(Mediengestalter Digital und Print, Mediengestalter Flexografie, Medientechnologen Druck, Medientechnologen Druckverarbeitung, Medientechnologen Siebdruck)</i>	2.850,00 €
24	24	Buchbinder <i>(inkl. Maschinen- und Anlagenführer -SP: Druckweiter- und Papierverarbeitung-)</i>	2.850,00 €
25	25	Fachkräfte für Lebensmitteltechnik <i>(inkl. Maschinen- und Anlagenführer -SP: Lebensmitteltechnik-)</i>	2.500,00 €
26	26	Zahntechniker	1.550,00 €
27	27	Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik	1.500,00 €
28	28	Dachdeckerhandwerk	1.900,00 €
29	29	Werkzeugmechaniker <i>(inkl. Maschinen- und Anlagenführer -SP: Metall- und Kunststofftechnik-)</i>	2.450,00 €
30	30	Bekleidungsgewerbe <i>(Änderungsschneider, Maßschneider, Modenäher, Modeschneider)</i>	1.950,00 €
31	31	Veranstaltungskaufleute	2.500,00 €
32	32	Konditoreigewerbe <i>(Konditoren, Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk -SP: Konditorei-)</i>	2.550,00 €
33	33	Fachkräfte für Speiseeis	2.550,00 €
34	34	Biologielaboranten	2.600,00 €
35	35	Augenoptiker	2.250,00 €
36	36	Bootsbauer	2.250,00 €
37	37	Glaser	2.250,00 €
38	38	Kraftfahrzeugmechatroniker <i>(SP: System- und Hochvolttechnik) (ab 3. Ausbildungsjahr)</i>	2.250,00 €
39	39	Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher	2.250,00 €
40	40	Segelmacher	2.250,00 €
41	41	Hörakustiker	1.250,00 €
42	42	Pferdewirte	2.100,00 €
43	43	Werker in der Pferdewirtschaft	2.100,00 €
44	44	Fahrzeugpfleger	3.850,00 €
45	45	Kaufleute im Gesundheitswesen	775,00 €
46	46	Buchhändler	1.100,00 €
47	47	Immobilienkaufleute	1.100,00 €
48	48	Tourismuskaufleute <i>(Kaufleute für Privat- und Geschäftsreisen)</i>	1.100,00 €
49	49	Kaufleute für Tourismus u. Freizeit	1.100,00 €
50	50	Milchwirtschaftliche Laboranten	2.050,00 €
51	51	Milchtechnologien <i>(inkl. Maschinen- und Anlagenführer -SP: Lebensmitteltechnik-)</i>	2.050,00 €
52	52	Fachkräfte für Schutz und Sicherheit <i>(inkl. Servicekräfte)</i>	2.350,00 €
53	53	Sozialversicherungsfachangestellte	2.200,00 €
54	54	Forstwirte	2.000,00 €
55	55	Fischwirte	2.300,00 €
56	56	Fachkräfte Agrarservice	1.800,00 €

Lfd. Nr.		Anlage zum Erlass Schulkostenbeiträge für Landesberufsschulen für das Jahr 2025	
neu	alt	Für Schülerinnen und Schüler der Landesberufsschulen für:	EURO
57	57	Holzmechaniker	1.550,00 €
58	58	Beton- und Stahlbetonbauer (inkl. Hochbaufacharbeiter -SP: Beton- und Stahlbetonarbeiten-) (ab 2. Ausbildungsjahr)	1.950,00 €
59	59	Beton- und Stahlbetonbauer <StudiLe>	1.950,00 €
60	60	Klempner	1.550,00 €
61	61	Informationselektroniker	1.850,00 €
62	62	Mechatroniker für Kältetechnik	1.850,00 €
63	63	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker	1.850,00 €
64	64	Straßenwärter, Straßenbauer* und Kanalbauer* (*inkl. Tiefbaufacharbeiter -SP: Kanal- u. Straßenbauerarbeiten) (* ab 2. Ausbildungsjahr; wenn mit Dualem Studium Bau <StudiLe> bereits ab dem 1. Ausbildungsjahr)	1.850,00 €
65	65	Kraftfahrzeugmechatroniker (SP: Karosserietechnik)	1.850,00 €
66	66	Raumausstatter- u. Sattlerhandwerk (Polsterer, Polster- u. Dekorationsnäher, Raumausstatter, Sattler)	1.850,00 €
67	67	Holz- und Bautenschützer (inkl. Fachkräfte für Holz- und Bautenschutzarbeiten)	1.850,00 €
68	68	Kaufleute für Marketingkommunikation	1.750,00 €
69	69	Metallbauer (FR: Metallgestaltung)	1.750,00 €
70	70	Justizfachangestellte (auslaufend zum Schuljahr 2025/2026)	2.200,00 €
71	71	Sport- und Fitnesskaufleute	2.200,00 €
72	72	Schornsteinfeger	2.050,00 €
73	73	Keramiker (auslaufend zum Schuljahr 2024/2025)	2.100,00 €
74	74	Chemikant	2.300,00 €
75	75	Triale Ausbildungsgänge für Bankkaufleute und Steuerfachangestellte	2.100,00 €
76	76	Elektroniker für Automatisierungstechnik	2.450,00 €
77	77	Operationstechnische Angestellte (auslaufend SJ 2024/2025)	1.850,00 €
78	78	Mikrotechnologen (neu seit 01.08.2023)	2.000,00 €
79	78	Packmitteltechnologien (inkl. Maschinen- u. Anlagenführer - SP: Druckweiter- u. Papierverarbeitung-)	2.100,00 €

U

Auszug

aus der öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung

vom 16.11.2004

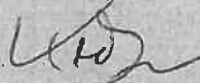
31 . 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Internat im
"Kiek in"

Vorlage: 0487/2003/DS

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beglaubigt:



Angestellte

**Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich II
Kiek in
Beherbergungs- und Tagungsbetrieb**

Neumünster, 30. September 2004

AZ: - 80 - Gi/Krö -

Drucksache Nr.: 0487/2003/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	02.11.2004	N	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	03.11.2004	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	16.11.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Obm / Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Internat im "Kiek in"

Antrag:

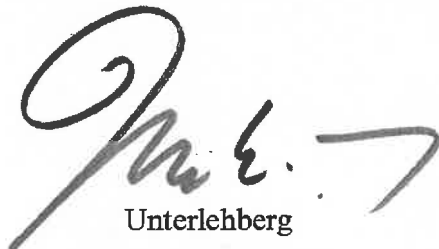
Dem Erlass der als Anlage beigefügten 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Internat im „Kiek in“ der Stadt Neumünster wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Erwartete Mehreinnahmen pro Jahr:
14.000,00 Euro.

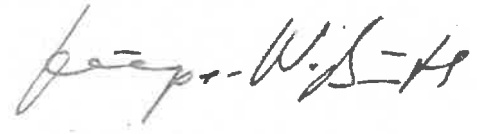
Begründung:

Die allgemeine Kostensteigerung macht eine Anpassung der Internatsentgelte notwendig. Durch die Erhöhung des Tagessatzes zum 01.01.2005 um 1,00 Euro von bisher 24,25 Euro auf 25,25 Euro sollen diese Mindereinnahmen teilweise gedeckt werden. Zusätzlich sollen die Rückzahlungen bei Abwesenheit ab mindestens 2 Tage auf 5,00 Euro reduziert werden. Die Internatskostenanteile, die für Schüler aus Schleswig-Holstein gezahlt werden, reduzieren sich für die entsprechenden Schüler um 7,50 Euro pro Tag. Eine weitergehende Anhebung des Tagessatzes wird für nicht sinnvoll erachtet, da die Schüler aus der näheren Umgebung in diesem Fall die Übernachtung im Internat nicht mehr in Anspruch nehmen, sondern in Fahrgemeinschaften täglich zwischen Wohnort und Neumünster pendeln würden.



Unterlehberg
Oberbürgermeister

Im Auftrage:



Humpe-Waßmuth
Stadtrat

Anlagen:

- 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsordnung

**4. Änderung
der Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Internat im „Kiek in“
der Stadt Neumünster
vom**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 Satz 2, 28 Satz 1 Ziff. 2. und 13. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom folgende 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Internat des „Kiek in“ der Stadt Neumünster erlassen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Internat im „Kiek in“ der Stadt Neumünster vom 27.03.1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „24,25 Euro“ durch die Angabe „25,25 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg

Oberbürgermeister

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates des Kiek in am 20.02.2012

Verhandlungsgegenstand: Entgeltordnung Internat

Antrag: Dem Entwurf der Entgeltordnung des Internats wird zugestimmt.

Begründung: Entsprechend der Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in“ als Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster, §6, Absatz 2, entscheidet der Verwaltungsrat über die Entgeltordnungen des Internats. Diese Entscheidung des Verwaltungsrates unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung.
Die Erhöhung der Energiekosten, die Erhöhung der Kosten für die Reinigung und die Erhöhung im Lebensmittelbereich machen eine Anpassung notwendig.

Finanzelle Auswirkung: 43.000,00 Euro

Anlagen: Entgeltordnung Internat

Berechnungsvorlage Febr 2012
5/11

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat die Internatskosten wie folgt festgelegt:

13,50	13,00 € Verpflegung (Frühstück, Mittag, Abendessen)	gestiegene Preise
	2,90 € Pausenbrote	
	1,30 € Bettwäsche und kalkulatorischer Betrag für die Gemeinschaftsräume	
10,80	9,80 € Übernachtungskosten	erhöhter Standard durch gestiegene Energiekosten
<hr/>		
23,50	27,00 € Gesamtbetrag	
<hr/>		

Auf diesen Betrag bekommen wir vom Land für Ausbildungsbetriebe in Schleswig-Holstein einen Zuschuss von 7,50 €. Hierdurch verringert sich

der zu zahlende Betrag auf 19,50 €.

28,50		
- 8,50	Zuschuß	aus gestiegenen Internatskostenanteil durch das Land
<hr/>		
20,00		
<hr/>		

Der Schüler trägt die Erhöhung mit € 0,50 Cent.

Ab 1.1.2012 575,- €
pro Schüler

Verweildauer ca 13 Wochen pro Schüler à 5 Tage
ergibt den Erstattungsatz

$$575 : 13 \text{ Wk} : 5 \text{ Tage} \approx \underline{8,50} \text{ Zuschuß}$$